

FEHLERBEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 RL-KG:

Der Konzernabschluss der FACC Operations GmbH zum 28.02.2018 sowie die Halbjahresfinanzberichte zum 31.08.2017 und zum 31.08.2018 sind aus folgenden Gründen fehlerhaft:

1) Absicherung des Wechselkursrisikos von Umsatzerlösen

Zur Absicherung des Wechselkursrisikos von Umsatzerlösen in US-Dollar werden regelmäßig Devisentermingeschäfte abgeschlossen und als Cash-Flow-Hedge gemäß IAS 39.88 designiert. Zum 28.02.2018 wurden Devisentermingeschäfte mit einem Fair Value von EUR 2,5 Mio über die Gewinn- und Verlustrechnung bewertet, obwohl die Sicherungsgeschäfte zur Absicherung von Umsatzerlösen designiert wurden, die erst nach dem 28.02.2018 eingetreten sind. Dies entspricht nicht den Vorgaben des IAS 39.95 bzw. IAS 39.100, wonach die Wertänderungen des Sicherungsgeschäfts im Sonstigen Ergebnis zu erfassen sind und erst in der Periode in das Ergebnis umgegliedert werden, in der das Grundgeschäft das Ergebnis beeinflusst. Aufgrund dieses Fehlers wurde das Ergebnis vor Steuern im Geschäftsjahr 2017/18 um EUR 3,6 Mio. zu hoch ausgewiesen. Das Ergebnis vor Steuern im 1. Halbjahr 2017/18 wurde um EUR 0,5 Mio. zu hoch bzw. im 1. Halbjahr 2018/19 um EUR 0,9 Mio. zu niedrig ausgewiesen. Weiters wurden die vom sonstigen Gesamtergebnis in den Gewinn oder Verlust umgegliederten Ergebnisse nicht korrekt gemäß IAS 1.92 angegeben.

Außerdem werden Umsatzerlöse in US-Dollar, die nicht durch Sicherungsgeschäfte, sondern lediglich in wirtschaftlicher Betrachtung durch Aufwendungen in US-Dollar abgesichert werden, mit dem gesicherten Kurs in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen. Dies entspricht nicht den Vorgaben des IAS 39.84, wonach die Sicherung einer gesamten Nettoposition nicht für die Bilanzierung von Sicherungsgeschäften in Frage kommt bzw. IAS 21.21, wonach Fremdwährungstransaktionen mit dem am jeweiligen Tag des Geschäftsvorfalles gültigen Kassakurs umgerechnet werden. Dies bewirkt einen fehlerhaften Ausweis der Umsatzerlöse, des Materialaufwands und der sonstigen betrieblichen Erträge, hat aber insgesamt keine Auswirkungen auf das Ergebnis.

2) Angaben zu nahestehenden Personen

Entgegen den Bestimmungen von IAS 24.18 bzw. IAS 24.19 wurden Forderungen gegenüber nahestehenden Unternehmen und Personen in Höhe von EUR 11,9 Mio. nicht hinsichtlich der Art der Forderung und der Kategorie des nahestehenden Unternehmens erläutert.